

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2026

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2026**. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung von 1% je Kalendertag verhängt. Der Antrag wird vollständig abgelehnt, wenn er erst nach dem 31. Mai 2026 eingeht.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen sind bis zum 30. September über die Mehrfacheinreichung in ELAN möglich. Die Nachmeldung einzelner Flächen kann bis zum 31. Mai 2026 kürzungsfrei erfolgen. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2026 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2026, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern.

Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Flächenaufstellung

Die Bindung KL wird für jeden förderfähigen Schlag automatisch im ELAN gesetzt, wenn Sie eine gültige Bewilligung haben. In der Flächenaufstellung werden alle mit der Bindung KL versehenen Schläge aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass die Summe der beantragten Fläche im ersten Verpflichtungsjahr mindestens die Bagatellgrenze in Höhe von 500 € pro Jahr, entsprechend 14,2858 Hektar der Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge betragen muss. Im Falle einer Unterschreitung der Bagatellgrenze wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt und der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

4. Wichtige Hinweise

Hauptfruchtart ist diejenige Kultur, die sich im Zeitraum 01. Juni bis 15. Juli am längsten auf der Fläche befindet. Unmittelbar nebeneinanderliegende, für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzte Ackerschläge werden im Sinn dieser Maßnahme zusammengefasst, sofern auf ihnen die gleiche Hauptfruchtart angebaut wird.

Streifenförmige Brachen können größere Flächen trennen, sodass die zulässige Größe von 5 Hektar nicht überschritten wird. Eine Mindestbreite ist nicht vorgeschrieben. Beachten Sie aber, dass auch diese Fläche die Mindestschlaggröße von 0,1 Hektar erreichen muss und die Flächen mit derselben Hauptfruchtart an keiner Stelle aneinandergrenzen. Die Trennung muss über den gesamten Zeitraum von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptkultur vorliegen.

Verpflichtungsübernahmen sind nur im Rahmen eines eingetragenen Betriebswechsels oder einer Betriebsaufteilung möglich, sofern der Übernehmer über keine Bewilligung verfügt. Sollte der Übernehmer bereits eine vorhandene Bewilligung haben, ist keine Verpflichtungsübernahme erforderlich, da es sich um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt.

Für eine Verpflichtungsübernahme reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Verpflichtungsübernahmeerklärung bei Ihrer Kreisstelle ein. Bei einer Übersendung des Dokuments über das Antragstellerpostfach kann auf Ihre Unterschrift verzichtet werden. Die Unterschrift des Übergebers ist in jedem Fall erforderlich.

Sofern Sie über keine Bewilligung verfügen, wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt. Sie haben die Möglichkeit einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2027 zu stellen.

5. Informationen zur Eingruppierung der Hauptfruchtarten

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
144	Sommernenggetreide	4	Sommer-Mischkulturen
150	Gemenge Getr./Leg.(mehr Getr./ohne Mais)		
702	Rollrasen		
866	Pflanzenmischung mit Hanf		
871	Wildpflanzenmischung (AUM-Maßnahme)		
910	Wildacker auf lw. Fläche		
912	Grassamenvermehrung		
913	Wildsamenvermehrung		
914	Versuchsflächen		
422	Kleegrass	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
424	Ackergras		
433	Luzerne-Gras		
573	Uferrandstreifenprogramm (AUM-Maßnahme)		
576	Erosionsschutzstreifen (AUM-Maßnahme)		
425	Klee-Luzerne-Gemisch	6	Leguminosen-Mischung
432	Kleemischung		
434	Gras-Leguminosen (mehr Leg.)		
240	Erbsen/Bohnen - Gemische	7	großkörnige Leguminosen- Mischkultur
250	Gemenge Leg./ Getr.(mehr Leg./ohne Mais)		
125	Wintermenggetreide	8	Wintermischkultur
413	Futtermübe/Runkelmübe	1.1.3	Gattung: Beta (Rüben)
603	Zuckerrüben		
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe		
911	Rübensamenvermehrung		
320	Sonnenblumen	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
604	Topinambur		
210	Futtererbsen	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbse)
211	Gemüseerbse		
220	Ackerbohnen/Dicke Bohne	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken		
112	Winterdurum (Hartweizen)	1.28.2.1	Gattung: Triticum (Weizen) (Winter)
115	Winterweichweizen		
118	Winter-Emmer/-Einkorn		
113	Sommerdurum (Hartweizen)	1.28.2.2	Gattung: Triticum (Weizen) (Sommer)
116	Sommerweichweizen		
119	Sommer-Emmer/-Einkorn		

Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2026

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Der Leiter der EU-Zahlstelle; Geschäftsbereich 3;
Stand: Februar 2026

Allgemeine Angaben zum verwendeten NC (Nutzartcode)		Einstufung Hauptfruchtart	
NC	Kulturart	Systematik/ Code	Systematik/ Bezeichnung
316	Sommerrübsen	2.1.2.2.2 Art: Rübsen (Brassica rapa) (Sommer)	
649	Gemüserübsen		
183	Mohren-/Zuckerhirse	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	
803	Sudangras, Zuckerhirse		
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	
411	Silomais		
917	Mais - Mischkulturen		
919	Saatmais (Saatgutvermehrung)		
312	Sommerraps	2.1.2.1.2 Art: Raps (Brassica napus) (Sommer)	
414	Kohlrübe, Steckrübe		
620	Gemüserübe		